

# Zusatzvereinbarung zum Berufsausbildungsvertrag

## ***Hinweis für den Ausbildungsbetrieb***

Sie erhalten anbei ein Zusatzvereinbarungsformular, herausgegeben und konzipiert von der Kreishandwerkerschaft Bremen.

Die Zusatzvereinbarung ist nicht zwingend notwendig.

Bei Abschluß ist im Berufsausbildungsvertrag unter **G** der Hinweis aufzunehmen:  
**"Zusatzvereinbarung ist abgeschlossen"**.

Von der Handwerkskammer Bremen werden keine Einwände gegen den Inhalt der Zusatzvereinbarung erhoben.

***DIESER ZUSATZVERTRAG MUß DREIFACH AUSGEDRUCKT WERDEN !***

# ZUSATZVEREINBARUNG

Zwischen dem Ausbildenden  
(volle Anschrift des Unternehmens)

und  
Auszubildenden (volle Anschrift)

gesetzlich vertreten durch:

(Vater bzw. Vormund)

(Mutter)

(Straße und Hausnummer)

(Wohnort)

wird nachstehende Zusatzvereinbarung  
zum Berufsausbildungsvertrag vom \_\_\_\_\_ geschlossen:

## § 1

### Ausbildungszeit

1. Als regelmäßige Ausbildungszeit gilt die tarifvertraglich festgelegte Ausbildungszeit. Die Ausbildungszeit für Jugendliche richtet sich nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.
2. Beginn und Ende der täglichen Ausbildungszeit sowie der Pausen werden von der Geschäftsleitung im Einvernehmen mit der Arbeitnehmerschaft unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festgelegt und dem Auszubildenden mündlich oder schriftlich mitgeteilt.
3. Der Auszubildende kann im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Leistung von Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit herangezogen werden, sofern dies ein ausbildungsrelevantes Interesse erfordert.
4. Dem berufsschulpflichtigen Auszubildenden wird der Besuch des Berufsschulunterrichtes nach Maßgabe der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes als Ausbildungszeit angerechnet und bezahlt.

## § 2

### Vergütung

Ist der Auszubildende der Ausbildung im Betrieb oder in der Berufsschule ohne ausreichenden Grund ferngeblieben, so kann für jede ausgefallene Ausbildungsstunde 1/173 bei 40 Stunden pro Woche, bzw. 1/167 bei einer 38,5-Stunden-Woche, bzw. 1/160 bei einer 37-Stunden-Woche, bzw. 1/156 bei einer 36-Stunden-Woche, bzw. 1/152 bei einer 35-Stunden-Woche, von der monatlichen Vergütung abgezogen werden.

## § 3

### Probezeit

Die Probezeit beträgt 4 Monate. Das sind 120 Kalendertage.  
Wird die betriebliche Ausbildung während der Probezeit um  
mindestens 30 Kalendertage durch Krankheit oder andere

Fehlzeiten unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

## § 4

### Arbeitsordnung

Der Auszubildende erkennt die durch Aushang bekanntgegebene Arbeitsordnung an.

## § 5

### Hinweis

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, die Arbeitsordnung und die Betriebsvereinbarungen. Vertragsänderungen (Berufsausbildungsvertrag und Zusatzvereinbarung) bedürfen der Schriftform.

## § 6

### Verfallfrist

1. Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis und solche, die mit dem Ausbildungsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von 60 Kalendertagen nach der Fälligkeit, spätestens aber innerhalb 35 Kalendertagen nach dem Ausscheiden aus dem Betrieb schriftlich geltend gemacht werden.
2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab oder erklärt sie sich innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Geltendmachung des Anspruchs nicht, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 60 Kalendertagen nach der Ablehnung oder dem Fristablauf vor dem Innungsausschuß zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Lehrlingen (Auszubildenden) oder gerichtlich geltend gemacht wird.
3. Für Ansprüche, die durch einen Tarifvertrag begründet sind, gelten statt der Absätze 1 + 2 die Bestimmungen des jeweiligen Tarifvertrages.

## § 7

### Verschwiegenheitspflicht

Der Auszubildende ist verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie über alle betriebsinternen vertraulichen Angelegenheiten während der Dauer und nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren.

## § 8

### Nebenbeschäftigung

Dem Auszubildenden ist jede entgeltliche Nebenbeschäftigung ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Ausbildungsbetriebes untersagt.

## § 9

### Verpflichtung

Der Auszubildende verpflichtet sich, seine Berufsschulzeugnisse dem Ausbilder unverzüglich nach Erhalt einsehen zu lassen. Bewahrt der Ausbilder, mit Einverständnis des Auszubildenden, Kopien der Berufsschulzeugnisse auf, so ist er verpflichtet, diese Kopien nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses zu vernichten.

\_\_\_\_\_  
Betrieb

\_\_\_\_\_  
Auszubildender

\_\_\_\_\_  
Vater

\_\_\_\_\_  
Mutter

Bremen, den \_\_\_\_\_